



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Öffnungszeiten:

Einlass weiterhin nach Terminvereinbarung unter Tel. 089 89337 0 zu folgenden Zeiten:

Mo 8.00 - 12.00 Uhr

Di 8.00 - 12.00 Uhr
und 15.00 - 19.00 Uhr

Mi 8.00 - 12.00 Uhr
**Einwohnermeldeamt am
Mittwoch geschlossen**

Do 7.00 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

WEIHNACHTSWUNSCHBAUM DER GEMEINDE GAUTING

Diese Wünsche sind noch offen:

- Ich wünsche mir, dass mir (w, 78) jemand am PC hilft und mir zeigt, wie ich mich sicher im Internet bewege.
- Wir (Ehepaar beide 80) sind neu in Gauting und würden uns über eine Begleitung freuen, welche uns die schönsten Plätze entlang der Würm zeigt (bitte keinen langen Fußmärsche).
- Ich (w, 68) würde mich freuen: über einen Ausflug ins Umland oder einen gemeinsamen Flohmarktbesuch oder Hilfe am PC/Handy

Sie möchten Zeit schenken?

Dann melden Sie sich bitte unter Tel. 089 89337 121 oder per E-Mail an wunschbaum@gauting.de.— gerne auch nach den Weihnachtstagen. Vielleicht sind ja noch Herzenswünsche eingegangen, die Sie erfüllen können.

Sie haben noch einen Wunsch?



Für alle Seniorinnen und Senioren, die sich etwas wünschen, gilt: Melden Sie sich bis zum **22.12.2021** bei der Gemeinde Gauting (Telefon 089 89337 121 oder Mail: wunschbaum@gauting.de). Teilen Sie uns Ihren Wunsch mit. Wir finden den geeigneten Zeitspender für Sie.

AUS DEM INHALT

<u>Friedhofsgebührensatzung</u>	<u>2</u>
<u>Tagesordnung BA</u>	<u>7</u>
<u>Gautinger Insel</u>	<u>9</u>
<u>Bibliothek / Impressum</u>	<u>10</u>

Bekanntmachungen

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2021 erlässt die Gemeinde Gauting auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

ausgefertigt am 09. Dezember 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 16.12.2021 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 10. Dezember 2021

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

vom 09. Dezember 2021

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Waldfriedhof Gauting mit Leichenhaus und Aussegnungshalle, Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren

Bekanntmachungen

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 800.--
für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 901.--
für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 290.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 311.--
für die Bestattung von Urnen in Urnennischen/Urnenstelen	€ 285.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenbaumgräbern	€ 285.--

Bei Urnenbestattungen ohne Angehörige verringert sich der genannte Betrag um 123 €.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung bzw. 1 Träger zur Urnenbeisetzung, den Transport

Bekanntmachungen

der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

- | | | |
|-----|---|----------|
| (3) | Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet | |
| | a) für Särge am ersten Tag | € 140.-- |
| | b) für Särge jeden weiteren Tag | € 60.-- |
| | c) für Urnen ab dem 15. Kalendertag je Tag | € 20.-- |
| (4) | Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof Gauting | € 151.-- |
| (5) | Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle | € 106.-- |
| (6) | Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme | € 68.-- |
| (7) | Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) | € 117.-- |
| (8) | Gebühr für die Hinterstellung | € 140.-- |

§ 5

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab mit Tieferlegung	€ 503.--
Doppelgrab mit Tieferlegung	€ 1.118.--
Urnenerdgrab	€ 712.--
Urnennische	€ 800.--
Urnenstele	€ 535.--
Urnengemeinschaftsgrab (ohne Pflegevertrag)	€ 227.--
Anonymes Urnenerdgrab	€ 181.--
Urnenbaumgrab groß	€ 1.045.--
Urnenbaumgrab klein	€ 577.--

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur.

Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 10 Jahre erworben werden. (§ 29 der Friedhofssatzung).

- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

Bekanntmachungen

(5) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 1.350.--
(2) Wiederbestattung des exhumierten oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 729.--
(3) Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 800.--
(4) Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 464.--
(5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 147.--
(6) Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 147.--
(7) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	€ 120.--
(8) Wiederbestattung einer Urne in einer Urnennische	€ 120.--
(9) Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte	€ 225.--
(10) Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte	€ 173.--
(11) Frostzuschlag	€ 90.--
(12) Zuschlag Mehraufwand Aushub Sargübergröße	€ 77.--
(13) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (pauschal)	€ 268.--
(14) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:	
a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch	€ 67.--
b) Zuschlag für Grabmachertätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) pro Bestattungsfall und Stunde	€ 108,30
pro Stunde	€ 69.--

Bekanntmachungen

(15) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt beträgt € 67.--/Stunde für den Personaleinsatz und € 59.--/Stunde für den Maschineneinsatz. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Gebühr zum Erwerb und Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | € 20.-- |
| (2) Bearbeitung des Bestattungsauftrags | € 50.-- |
| (3) Ausstellung eines Leichenpasses | € 60.-- |
| (4) Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von sterblichen Überresten / Gebeinen / Gebeineteilen bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht | € 50.-- |
| (5) Genehmigung eines Grabmals | € 60.-- |
| (6) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von erhoben werden. | € 10.-- bis € 500.-- |

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting vom 01.02.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, 09. Dezember 2021

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Am Dienstag, 21.12.2021, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 21. Sitzung des Bauausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die
20. Sitzung des Bauausschusses am 30.11.2021
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten
5. Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1. Bauantrag für die Errichtung von vier Wohngebäuden mit dreizehn Wohneinheiten und siebzehn Carports und zehn offenen Stellplätzen in Gauting, Am Gockelberg 21, Fl.Nr. 1081/2, Fl.Nr. 1081/3; Fl.Nr. 1081 / 1
B23/0296/XV.WP
 - 5.2. Antrag zur Einkürzung einer Buche in Gauting, Waldpromenade; Fl.Nr. 1349
B23/0302/XV.WP
 - 5.3. Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Wildkirsche in Stockdorf, Alpenstraße 13; Fl.Nr. 1729 / 4
B23/0301/XV.WP
 - 5.4. Bauvorbescheidsantrag für den Neubau von drei Wohn- und Geschäftshäusern mit Kin-

dergarten sowie zwei Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage in Gauting, Grubmühlenerfeldstraße Ecke Fußbergstraße, Fl.Nrn. 728/2, 729/4; und 729 / 3

B23/0300/XV.WP

5.5. Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Holzbauweise mit Einzelgarage und einem offenen Stellplatz in Gauting, Hubertusstraße 28 A; Fl.Nr. 1393 / 16 B23/0293/XV.WP

5.6. Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Dreispanners/Reihenhauses mit 2 Duplexgaragen einer Einzelgarage und einem offenen Stellplatz in Gauting, Gartenpromenade 84; Fl.Nr. 1341 / 10 B23/0294/XV.WP

5.7. Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Einzelgaragen und zwei offenen Stellplätzen in Gauting, Gartenpromenade 84; Fl.Nr. 1341 / 10

B23/0295/XV.WP

5.8. Genehmigungsfreistellung für den Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte in, Schrimpfstraße 31; Fl.Nr. 862 / 23

B23/0298/XV.WP

5.9. Bauantrag für den Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus in Buchendorf, Gautinger Weg 9; Fl.Nr. 56 / 5

B23/0292/XV.WP

5.10. Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von mehreren Wohngebäuden mit Tiefgarage oder Einzelgarage mit offenem Stellplatz - drei Varianten in Gauting, Junkersstraße 11 und 13, Fl.Nrn. 1445/31 und 1445/32

B23/0297/XV.WP

Bekanntmachungen

6. Bebauungsplan Nr. 46-8/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 907 an der Buchendorfer Straße; Beschluss über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 4 a Abs. 3 BauGB; Beschluss über erneute öffentliche Auslegung
Ö/0292/XV.WP

7. Bebauungsplan Nr. 3/OBERBRUNN für einen Teilbereich westlich der Landstraße - Verlängerung der Veränderungssperre
Ö/0315/XV.WP

8. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 10.12.2021

Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Infos / Termine



Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind auch in Corona-Zeiten für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/ 452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

Es finden nächste Woche außerdem folgende Expertensprechstunden in der Gautinger Insel statt:

Montag, den 21.12.2021 -> Migrationsberatung

Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Integration von Migranten und Migrantinnen über 27 Jahren.

Individuelle Integrationsberatung

- Sozialpädagogische Begleitung von Integrationskursteilnehmenden
- Beratung in konkreten Krisensituationen
- Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten und-gruppen
- Fachberatung/Unterstützung interkultureller Öffnung
- Netzwerkarbeit
- Gruppenangebote
- Anerkennungsberatung ausländischer Berufsabschlüsse

Keine Asylsozialberatung

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77

Dienstag, den 21.11.2021 -> Patientenverfügung

Beratung bei der Abfassung einer Patientenverfügung

Wir bieten einmal im Monat individuelle, vertrauliche Einzelberatungen zu Sinn und Zweck von Patientenverfügungen durch den Internisten Herrn Dr. med. Dirk Hagen (Mitglied des Vorstandes des Verein für Betreuungen im Landkreis Starnberg e.V.) in der Gautinger Insel an.

Für Bürgerinnen und Bürger aller Generationen aus Gauting und den Ortsteilen.

Nur mit Terminvereinbarung unter: Gautinger Insel, Tel. 089 45 20 86 77

Bei dieser Sprechstunde gilt die 2G Plus - Regel

Infos / Termine

	Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting Tel. 089 / 89337-132 www.gauting.de/bibliothek
---	--

Medienabholung am Fenster / Lieferservice

Die Abholung bestellter Medien an unserem Ausleihfenster oder per Lieferdienst ist ab sofort wieder möglich. Bestellungen dazu nehmen wir gerne per E-Mail oder Telefon entgegen.

2G in der Bibliothek *

Für den Besuch der Bibliothek gilt die **2G-Regelung** (Nachweis einer vollständigen Impfung, Genesenennachweis). Als Maskenstandard gilt wieder die **FFP2-Maske** (statt medizinischer Gesichtsmaske).

Bis auf Weiteres finden keine Präsenzveranstaltungen statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 Uhr und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa* 10-13 Uhr
(*ausgenommen Schulferien)

www.gauting.de/bibliothek

Notar-Sprechstunde

mit dem Starnberger Notar
Dr. Gerhard Brandmüller
am **Dienstag, den 21.12.2021**
Ausschließlich nach
telefonischer Terminvereinbarung
unter 08151/ 6058.



Die Gemeinde Gauting, südwestlich von München im schönen Würmtal gelegen mit ca. 21.000 Einwohnern sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Erzieher mit staatlicher Anerkennung (m/w/d) (unbefristet, in Teilzeit)

Das detaillierte Stellenangebot mit Anforderungsprofil und der kompletten Aufgabenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gauting.de/Rathaus und Verwaltung/ Stellenangebote.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung **bis spätestens 30.12.2021** an die

Gemeinde Gauting, Personalabteilung, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting oder per E-Mail an: bewerbung@gauting.de

Bei elektronischen Bewerbungen bitten wir Sie, alle Teile Ihrer Bewerbung in einem einzigen PDF-Dokument zusammenzufassen.

Haben Sie Fragen?

Unsere zuständige Geschäftsbereichsleiterin Frau Heckl (Tel.: 089/89337-163) oder unser Personalleiter Herr Rathner (Tel.: 089/89337-180) beantworten sie Ihnen gerne!

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

